

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ottersheim bei Landau vom
01.11.2009
zuletzt geändert am 15.12.2016

Der Gemeinderat von Ottersheim bei Landau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1, sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetz (-KAG-) in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) und des § 31 der Friedhofssatzung vom 01. November 2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

II. Grabbenutzungs- und Bestattungsgebühren

§ 2 Reihengrabstätten

Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 103,-- € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 213,-- € |

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Überlassung eines Wahlgrabes mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 322,-- € |
| b) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung (2 Grabstellen) | 469,-- € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 608,-- € |
| d) für eine dritte und jede weitere Grabstelle (Familiengrab) | 322,-- € |
| e) eine Urnedoppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 497,-- € |
| f) eine Urnenkammer (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 935,-- € |
| 2. Für die Beisetzung einer weiteren Person in einem bereits bestehenden Grab (Doppelbelegung) | |
| a) für Erwachsene | 322,-- € |
| b) für Kinder bis zu 6 Jahre | 146,-- € |
| c) in einer Urnenkammer | 330,-- € |
| Wird hierdurch eine Tieferlegung der zuerst bestatteten Leiche erforderlich, ist außerdem eine Gebühr für eine Ausgrabung zu zahlen (§ 5). | |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für | |

jedes volle Jahr

- a) bei Wahlgrabstätten auf 1/40
- b) bei Urnengrabstätten auf 1/30

der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach den angefangenen Monaten des Jahres.

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Anfertigung eines Grabes
 - a) für Erwachsene **571,-- €**
 - b) für Kinder bis zu 6 Jahren **161,-- €**
 - c) für Urnenbeisetzung in einem Urnengrab **103,-- €**
2. Für eine Tieferlegung einer Grabstätte zur Beisetzung einer weiteren Leiche ein Zuschlag von **161,-- €**
3. Bei Wahlgräbern für die Beisetzung der zweiten oder weiteren Leiche ein Zuschlag von **161,-- €**

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. a) Innerhalb der ersten 6 Jahre nach der Bestattung
 - bei Erwachsenen **557,-- €**
 - bei Kindern bis zu 6 Jahren **279,-- €**
- b) innerhalb 7 bis 15 Jahre nach der Bestattung
 - bei Erwachsenen **482,-- €**
 - bei Kindern bis zu 6 Jahren **207,-- €**
- c) nach 15-jähriger Liegezeit
 - bei Erwachsenen **451,-- €**
 - bei Kindern bis zu 6 Jahren **169,-- €**
- d) für Ausgraben von Aschen **69,-- €**
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß § 4 erhoben.

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle auf einer Zelle bis zu 7 Tagen **103,-- €**
2. Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges **35,-- €**
3. Reinigen der Leichenhalle **103,-- €**
4. Vorübergehendes Einstellen einer Leiche in einer Leichenzelle, je angefangener Tag **40,-- €**

§ 7 Sonstige Gebühren

1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person (ausgen. § 2 Abs. 2 und 3 BestG)
 - für Erwachsene **161,-- €**
 - für Kinder **81,-- €**

Von dieser Gebühr kann Befreiung erteilt werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde besondere Bindungen hatte.

2. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet. Außerdem werden für die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführten verwaltungsmäßigen Leistungen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 - GVBl. S. 578 - erhoben.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.03.1985, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2012 außer Kraft.

Ottersheim bei Landau, den 15.12.2016

gez. Job

Ortsbürgermeister